

Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege des Landkreises Günzburg

vom 26.03.2014

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 1306, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454), erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung:

§ 1 Förderung in qualifizierter Tagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Günzburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson und, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – 14 Jahren) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

(5) Die regelmäßige Betreuung über Nacht (von 20.00 bis 7.00 Uhr) ist nicht Gegenstand der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung. Betreuungszeiten von mehr als zehn Stunden am Tag werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege setzt voraus, dass
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(2) Eine Förderung erfolgt auch, wenn die Erziehungsberechtigten arbeitssuchend sind. In diesem Fall wird die täglich geförderte Betreuungszeit auf maximal 5 Stunden begrenzt.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht, gewährt werden.

(3) Eine Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Günzburg (Jugendamt) angemeldet und
2. die qualifizierte Tagespflegeperson durch das Landratsamt Günzburg vermittelt wird.

(4) 1. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Grundsätzlich wird eine Erlaubnis durch das Jugendamt Günzburg gemäß § 43 SGB VIII benötigt.

2. Zusätzlich müssen sie nachgewiesen erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

3. Von der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme kann bei Vorliegen einer einschlägigen pädagogischen (Berufs-) Ausbildung abgesehen werden.

(5) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind verwandt oder verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.

(6) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

(7) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (von 7.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (bis zu 2 Stunden) außerhalb des eigentlichen Betreuungszeitkorridors von 7.00 bis 20.00 Uhr liegt.

§ 3 Personal

(1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes Personal im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

(2) Die qualifizierte/-n Tagespflegeperson/-en, derer sich der Landkreis Günzburg bedient, stehen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis Günzburg. Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Landkreis werden in § 4 dieser Satzung sowie in einer gesonderten individuellen Betreuungsvereinbarung geregelt.

§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in welchem Betreuungsleistungen erbracht werden, gewährt und umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII),
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung) der Tagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienversicherung besteht.

Den Pflegepersonen ist es nicht gestattet, neben den vorstehenden Leistungen des Landkreises Günzburg weitere Leistungen für die Erbringung der Tagespflege zu verlangen, insbesondere dürfen keine Ansprüche gegenüber den Eltern/Elternteilen und/oder Sorgeberechtigten der Pflegekinder erhoben werden.

(2) Das pauschalierte monatliche Tagespflegeentgelt nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung orientiert sich an der Entwicklung des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts. Der Basiswert ist definiert als der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes.

(3) Als monatlicher Qualifizierungszuschlag nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung werden 20 % des monatlichen Tagespflegeentgeltes nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung gewährt.

(4) Bei Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten wird ein Aufschlag, analog zu den Regelungen der Tagespflegekostenbeitragsatzung des Landkreises Günzburg, des entsprechenden Pflegegeldes einschließlich des Qualifizierungszuschlags (ohne die Leistungen aus § 4 Abs. 1 Nr. 3-5 dieser Satzung) gewährt, solange die Betreuung notwendig und eine Gefährdung des Wohls des Kindes nicht zu vermuten ist.

(5) Das monatliche Tagespflegeentgelt nach Absatz 2 sowie der Qualifizierungszuschlag nach Absatz 3 verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 10 dieser Satzung) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt. Sie reduziert sich jedoch in dem auf die Kündigung folgenden Kalendermonat auf die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages.

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3-5 dieser Satzung werden zweckgebunden erbracht. Die Pflegeperson hat auf Verlangen des Jugendamtes bzw. des Landratsamtes Günzburg entsprechende Verwendungsnachweise für die Zuschusszahlungen vorzulegen. Die Zuschüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 3-5 dieser Satzung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird auch dann gewährt, wenn sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt, welches als erstes belegt hat, die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung. Werden Unfall- oder Krankenversicherungsbeiträge bereits von einem Jugendamt erbracht, muss die Tagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

(7) Die Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Werden Betreuungen wegen Urlaubs bis zu 20 Kalendertagen oder wegen Krankheit nicht erbracht, kann im Einzelfall von einer

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen durch den Landkreis Günzburg abgesehen werden.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes durch den Landkreis Günzburg und der jeweiligen Tagespflegeperson festgesetzt.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

1. Regelbetreuung:

- a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
- b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

Der Bedarf nach b) gilt als regelmäßiger Betreuungsbedarf von Kindern unter 3 Jahren, der Bedarf nach c) als regelmäßiger Betreuungsbedarf von Kindern über 3 Jahren.

2. Ergänzende Tagespflege:

- a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden.

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(4) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(5) Unberührt von den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der qualifizierten Kindertagespflege (Landkreis Günzburg) und der qualifizierten Tagespflegeperson vereinbarte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern, usw.).

(6) Bei Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten der beteiligten Personen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6 Krankheit des Kindes, Anzeige der Erkrankung

(1) In Tagespflege betreute Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung bis zur vollständigen Gesundung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die qualifizierte Tagespflegeperson durch den/die Erziehungsberechtigte/n unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) § 6 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Sonstige Erkrankungen des Kindes sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 7 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Tagespflege hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des/der Erziehungsberechtigten ab. Diese soll/-en daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr/sein Kind betreuen, suchen.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/-n ist/sind verpflichtet, dem Landkreis Günzburg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen.

(3) Kommen der/die Erziehungsberechtigte/-n vorsätzlich oder fahrlässig ihren/seinen Auskunfts- und Informationspflichten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind/ist sie/er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung

(1) Der Landkreis Günzburg haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/-n haben für die Betreuung des/der Kindes/r auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben der/die Erziehungsberechtigte/n schriftlich vor der Nutzung der Tagespflege zu erklären, ob ihr/sein Kind unbegleitet nach Hause bzw. zur Tagespflegeperson gehen darf. Falls oder solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem zuvor schriftlich benannten Vertreter gebracht und/oder abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum jeweiligen Beginn bzw. Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den/die Erziehungsberechtigte/-n oder deren/dessen im Vorfeld benannten Vertretung bzw. bei Kindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson und für die Dauer des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die/der Personensorgeberechtigte/-n haben Unfälle auf dem Weg zur und von der Tagespflege unverzüglich dem Jugendamt Günzburg zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung bis zur erneuten Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles, bzw. des/der Sorgeberechtigten.

§ 10 Kündigung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens des/der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigung ist spätestens am 10. Kalendertag eines Monats (maßgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) für den Schluss des Kalendermonats gegenüber dem Landkreis Günzburg zu erklären.
- (3) Über die bevorstehende Kündigung haben die/der Personensorgeberechtigte/-n die Tagespflegeperson zu informieren. Der schriftlichen Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über deren rechtzeitige Information beizufügen.
- (4) Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zum Ende des Tagepflegeverhältnisses nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 dieser Satzung weitergeführt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Beenden die Eltern/ ein kündigungsberechtigter Elternteil das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter § 10 Absatz 1 dieser Satzung genannten Kündigungsfrist, sind sie/ ist er/sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach BayKiBiG verpflichtet.

§ 11 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung des Landkreises Günzburg erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Günzburg, den 26.03.2014

Landkreis Günzburg
Hafner
Landrat